

LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



IM NAMEN DES VOLKES BESCHLUSS

LVG 12/22

In dem Verfahren
über
die Wahlprüfungsbeschwerde

des

– Beschwerdeführer –

gegen
die Wahl zum Landtag Sachsen-Anhalt 2021

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Dr. Wegehaupt als Vorsitzenden, seine Vizepräsidentin Schmidt sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Buchloh, Schindler, Meyer und Prof. Dr. Germann

am 5. September 2022

beschlossen:

1. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
4. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner am 13. Juli 2022 beim Landesverfassungsgericht eingegangenen Beschwerde vom 10. Juli 2022 gegen die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 6. Juni 2021.

Seinen Wahleinspruch vom 21. Juni 2021 gegen die Landtagswahl hat der Landtag mit Beschluss vom 29. April 2022 als unzulässig zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 12. Juni 2022 hat sich der Beschwerdeführer gegen die Zurückweisung seines Wahleinspruchs an den Präsidenten des Landtags gewandt.

Mit seiner Beschwerde macht er geltend, ihm sei sein Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an der Wahl zum Landtag nicht gewährt worden. Er trägt vor, der angegriffenen Landtagswahl habe die Rechtsgrundlage gefehlt. Zudem sei sein Wahleinspruch nicht sachgerecht bearbeitet worden; er befürchtet strafrechtlich relevantes Verhalten auf Seiten der „Wahlkommission“. Sein Wahleinspruch sei nicht ordnungsgemäß geprüft, sondern es seien Dokumente „unterschlagen“, jedenfalls aber fälschlich nicht berücksichtigt worden. So habe er zwar seinen Wahleinspruch nicht unterzeichnet, allerdings das dazugehörige Begleitschreiben, so dass Authentizität und Ernsthaftigkeit seines Vorbringens in der Sache hinreichend erkennbar gewesen seien. Die Zurückweisung seines Einspruchs als unzulässig mangels Einhaltung des Formerfordernisses sei daher fehlerhaft gewesen.

Er rügt die Verletzung des Gleichheitsprinzips durch die „Pandemiegesetzgebung“. Diese habe das Wahlrecht (nicht zuletzt im Hinblick auf die Rechte der Einzelkandidaten) nicht hinreichend berücksichtigt. Bei der Einschränkung des Versammlungsrechts seien die hiermit verbundenen Einschränkungen der Einzelkandidaten bei der Wahlvorbereitung nicht in Abwägungsprozesse eingeflossen. Dies habe sich insbesondere auf das Gewinnen potenzieller Unterstützer und die Verbreitung der eigenen politischen Auffassungen ausgewirkt. Hierdurch seien auch die Wähler beeinträchtigt worden. Die Rechte der Einzelkandidaten hätten zu Pandemiezeiten vielmehr gestärkt werden müssen.

Da die Wahl auf der nach seiner Auffassung verfassungswidrigen Wahlgesetzgebung beruhe, könne sie ihrerseits ebenso wenig verfassungskonform sein. Er rügt abschließend, Parlament und Ministerpräsident seien „gleichgültig“ mit dem Ergebnis und seinen Einwendungen umgegangen.

Er beantragt sinngemäß festzustellen, dass

1. die derzeitige Landesregierung zurücktreten müsse,
2. eine Übergangsregierung zur Vorbereitung von Neuwahlen eingesetzt werden müsse,
3. er benachteiligt worden sei,

4. das Wahlgesetz verfassungswidrig sei.

Ferner begehrt er die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

Mit ergänzendem Schreiben vom 22. Juli 2022 führt er auf gerichtlichen Hinweis vom 14. Juli 2022 aus, er habe die Frist zur Erhebung der Wahlprüfungsbeschwerde nicht einhalten können, weil Abstimmungsprozesse mit seinen Mitstreitern mehr Zeit erforderten (gerade in Zeiten vermehrter Ausfälle wegen Covid-19-Erkrankungen) und die Bearbeitung neben der Berufsausübung habe erfolgen müssen. Er rügt ein erhebliches Missverhältnis zwischen der dem Landtag zugestandenen rund zehntonatigen Bearbeitungszeit einerseits und der ihm von Gesetzes wegen lediglich eingeräumten einmonatigen Frist zur Beschwerdeeinlegung andererseits. Auch hierin sieht er das Gleichheitsprinzip verletzt.

Von einer Beteiligung des Landtags hat das Landesverfassungsgericht abgesehen.

II.

Die Wahlprüfungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2020 (GVBl. S. 64), § 2 Nr. 1, § 34 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23. August 1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (GVBl. S. 162), ist unzulässig.

1. Gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf, § 2 Nr. 1, § 34 Abs. 2 Nr. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Beschwerden gegen die Entscheidung des Landtags im Wahlprüfungsverfahren, die von einer wahlberechtigten Person, deren Einspruch verworfen wurde, erhoben wurde.

a. Der Beschwerdeführer ist als Wahlberechtigter gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 LVerfGG beschwerdeberechtigt.

b. Auch wurde das Verfahren des Wahleinspruchs vor dem Landtag von Sachsen-Anhalt gemäß § 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 1992 (GVBl. S. 839) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. S. 99) – WPrüfG LSA – durchgeführt.

c. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde jedoch nicht fristgerecht erhoben.

aa. Gemäß § 34 Abs. 2 LVerfGG ist die Wahlprüfungsbeschwerde innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Beschlusses des Landtags zu erheben. Der Beschwerdeführer hat nicht zum Zustellungszeitpunkt vorgetragen, jedoch ein Schreiben an den Präsidenten des Landtags vorgelegt, das auf den 12. Juni 2022 datiert ist und inhaltlichen Bezug auf den Beschluss nimmt. Mit gerichtlichem Hinweis vom 14. Juli 2022 ist dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, dass folglich von einer Zustellung spätestens am 12. Juni 2022 auszugehen sein werde und die am 13. Juli 2022 bei dem Landesverfassungsgericht eingegangene Beschwerde nicht mehr

fristgerecht erhoben sein dürfte. Dem ist der Beschwerdeführer auch mit ergänzendem Schreiben vom 22. Juli 2022 nicht entgegengetreten.

bb. Sein dortiges Vorbringen ist auch nicht geeignet, erfolgreich eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erwirken. Es handelt es sich bei § 34 Abs. 2 LVerfGG um eine Ausschlussfrist, bei deren Versäumnis im Hinblick auf den primär objektivrechtlichen Charakter der Wahlprüfungsbeschwerde eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommt (vgl. zu § 48 BVerfGG: BVerfG, Beschl. v. 18. Oktober 2011 – 2 BvC 11/10 –).

Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung nur gemäß § 48 Abs. 2 S. 1 LVerfGG bei Verfahren über Verfassungsbeschwerden vor. Aus dieser Systematik ergibt sich, dass eine Wiedereinsetzung in den übrigen Verfahren, auf die sich diese Regelung nicht bezieht, nicht – auch nicht im Wege der Analogie – möglich ist. Der mit dem spezifisch begrenzten Anwendungsbereich verbundene Ausnahmecharakter der Norm steht bereits einer analogen Anwendung entgegen. Denn es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke. Zwar kann sich auch im Zusammenhang mit der Frist nach § 34 Abs. 2 LVerfGG für die Wahlprüfungsbeschwerde eine vom Beschwerdeführer unverschuldete Fristversäumnis ergeben, die das Bedürfnis nach einer Wiedereinsetzung begründen kann; der Gesetzgeber hat sich aber im Sinne der Rechtssicherheit gegen eine Wiedereinsetzungsmöglichkeit entschieden (vgl. zu § 93 Abs. 3 BVerfGG: Barczak, BVerfGG, Mitarbeiterkommentar, 2018, § 93 Rn. 66). Mit der Einführung der Urteilsverfassungsbeschwerde zum 1. Januar 2019 hat der Gesetzgeber bewusst die Wiedereinsetzungsmöglichkeit im Rahmen der besonderen Verfahrensvorschriften und dort in § 48 Abs. 2 S. 1 LVerfGG nur für die Fälle des § 48 Abs. 1 LVerfGG geschaffen. Damit beschränkt sich die Möglichkeit der Wiedereinsetzung auf Fälle geringer – im Wesentlichen nur den Beschwerdeführer und etwaige Beteiligte eines vorangegangenen fachgerichtlichen Verfahrens betreffende – Reichweite. Diese Konstellation lässt eine Rücksichtnahme auf verschuldensunabhängige Fristversäumnis und damit auf das subjektive Interesse des Beschwerdeführers eher zu als Fälle weitreichender, die Allgemeinheit betreffender Konsequenz. In den Fällen der Wahlprüfungsbeschwerde erreicht Rechtssicherheit angesichts des öffentlichen Interesses an einer alsbaldigen Klärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11. April 1967 – 2 BvC 5/67 –) eine ungleich höhere Bedeutung, so dass auch keine für eine Analogie notwendige vergleichbare Interessenlage besteht.

2. Gegen die Frist des § 34 Abs. 2 LVerfGG selbst bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebots aus Art. 7 Abs. 1 LVerf. Diese Norm gebietet die Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem. Die Fristvorschriften im Wahlprüfungsverfahren verfolgen andere Zwecke und berücksichtigen andere Gesichtspunkte als die Fristbindung der Wahlprüfungsbeschwerde in § 34 Abs. 2 LVerfGG.

3. Soweit der Beschwerdeführer die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt, bleibt auch dieser Antrag ohne Erfolg. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts sieht das

Verfahrensrecht nicht ausdrücklich vor. Soweit sein Antrag dahin zu verstehen sein könnte, dass ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen wäre, bliebe auch ein derartiger Antrag ohne Erfolg. Das LVerfGG sieht – anders als viele andere Verfahrensordnungen für die Staats- und Verfassungsgerichtshöfe der Länder (vgl. exemplarisch: § 48 VerfGGBbg; § 35 ThürVerfGHG) – keine ausdrücklichen Regelungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor. Gleichwohl ist in entsprechender Anwendung des § 114 ZPO i. V. m. § 33 Abs. 2 LVerfGG, § 166 Abs. 1 S. 1 VwGO auch für das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn und soweit der Antragsteller nicht in der Lage ist, die Kosten für einen Rechtsanwalt aufzubringen, sowie die beabsichtigte Beschwerde hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (vgl. zur Verfassungsbeschwerde nach § 2 Nr. 7a LVerfGG: LVerfG, Beschl. v. 25. Februar 2020 – LVG 38/19 (K3) – mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 31. Januar 1952, 1 BvR 68/51; entsprechend VerfGH Sachsen, Beschl. v. 15. Dezember 2005 – Vf. 56-IV-05 –, Rn. 5). Mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Wahlprüfungsbeschwerde (s. o.) liegen die Voraussetzungen einer Prozesskostenbewilligung unabhängig von einer Bedürftigkeit des Beschwerdeführers nicht vor.

III.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht. Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor.

IV.

Die Entscheidung ergeht durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung gemäß § 34 Abs. 4, § 21 Abs. 1 LVerfGG; eine weitere Förderung des Verfahrens durch eine mündliche Verhandlung ist nicht zu erwarten.

Dr. Wegehaupt

Schmidt

Dr. Eckert

Buchloh

Schindler

Meyer

Prof. Dr. Germann